

Aktenzeichen: 1 ABR 22/80

Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Beschluß vom 20. April 1982

Az. 1 ABR 22/80

I. Arbeitsgericht Wuppertal

Beschluß vom 13. September 1979

Az. 2 BV 29/79

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 11. Februar 1980

Az. 14 Ta BV 73/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats

Gesetz: BetrVG 1972 § 50; ArbGG 1979 § 98; ZPO § 322

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 22/80

14 Ta BV 73/79 Düsseldorf

Verkündet am
20. April 1982

Im Namen des Volkes!

Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 20. April 1982 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Blanke beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. Februar 1980 - 14 Ta BV 73/79 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten in erster Linie darüber, ob bei bargeldloser Lohnzahlung für eine Regelung über die Erstattung von Kontoführungsgebühren und über die Gewährung bezahlter Freizeit zur Abhebung des Lohnes vom Bankkonto der Gesamtbetriebsrat zuständig ist.

Die Antragstellerin betreibt eine internationale Spedition mit der Hauptverwaltung in W und zahlreichen Niederlassungen im In- und Ausland. Antragsgegner ist der in dem Unternehmen gebildete Gesamtbetriebsrat, der sich aus Mitgliedern des bei der Hauptverwaltung bestehenden Betriebsrats und aus dem Betriebsobmann der Niederlassung G zusammensetzt. Die anderen Niederlassungen der Antragstellerin haben keinen Betriebsrat; zum Teil sind sie wegen ihrer geringen Größe auch gar nicht betriebsratsfähig.

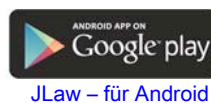
Der Antragsgegner strebt im Hinblick auf die im Unternehmen der Antragstellerin seit geraumer Zeit praktizierte bargeldlose Lohn- und Gehaltszahlung für die Hauptverwaltung und für alle Niederlassungen eine Betriebsvereinbarung mit der Antragstellerin über die Erstattung von Kontoführungsgebühren und die Gewährung bezahlter Freizeit zum Aufsuchen der Kreditinstitute an. Nachdem die Antragstellerin einen entsprechenden Vorschlag des Antragsgegners abgelehnt hatte, rief dieser die Einigungsstelle an und beantragte beim Arbeitsgericht die Bestellung eines Vorsitzenden und die Bestimmung der Zahl der Beisitzer der Einigungsstelle. Das Arbeitsgericht gab dem Antrag statt. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Antragstellerin wies das Landesarbeitsgericht mit Beschluß vom 19. September 1979 zurück.

In ihrer Sitzung vom 21. Dezember 1979 fällte die Einigungsstelle mit den Stimmen des Vorsitzenden und der vom Gesamtbetriebsrat benannten Beisitzer einen Spruch, wonach jedem Arbeitnehmer der Antragstellerin monatlich eine Konto-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

führungsgebühr von 1,50 DM gezahlt und ihm 30 Minuten bezahlte Freizeit zur Abholung des Arbeitsentgelts gewährt werden soll. Diese Regelung soll nach dem Spruch der Einigungsstelle für alle Betriebe der Antragstellerin in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

Schon vor diesem Spruch der Einigungsstelle, nämlich am 1. August 1979, hat die Antragstellerin das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet, mit dem sie in erster Linie die Feststellung begehrt, daß der Gesamtbetriebsrat zur Regelung der streitigen Fragen nicht zuständig ist. Sie hat geltend gemacht, mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Niederlassungen ihres Unternehmens komme nur ein Mitbestimmungsrecht der einzelnen Betriebsräte in Betracht. Die von Niederlassung zu Niederlassung verschiedenen Verhältnisse erforderten auch abweichende Regelungen. Die Niederlassungsleiter seien hinsichtlich der Festlegung von übertariflichen Leistungen und Sozialleistungen von der Hauptverwaltung weitgehend unabhängig. Von einer zentralen Führung ihres Unternehmens könne nicht die Rede sein. Die Abwicklung der Lohn- und Gehaltszahlungen in der Hauptverwaltung in W erfolge lediglich aus abrechnungstechnischen Gründen. Für die Frage der Erstattung der Kontoführungsgebühren sei auch zu berücksichtigen, daß die Praxis der Erhebung solcher Gebühren durch die Kreditinstitute nicht nur von Ort zu Ort verschieden sei, sondern auch am selben Ort von einem zum anderen Kreditinstitut. Dem Begehren auf Freizeitgewährung stehe außerdem die Sperrwirkung des § 77 Abs. 3 BetrVG entgegen. Sowohl der Bezirksmanteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im privaten Güterverkehrsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1978 als auch der entsprechende Tarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte vom 14. März 1978 enthielten abschließende Regelungen über die wöchentliche Arbeitszeit und für die Fälle, in denen eine Freistellung von der Arbeit erfolgen könne.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Antragstellerin hat beantragt

1. a) festzustellen, daß der Antragsgegner für die Regelung der nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG mitbestimmungspflichtigen Angelegenheit der Erstattung von Kontoführungsgebühren und der Gewährung bezahlter Freizeit zum Aufsuchen der Kreditinstitute nicht zuständig ist;
 - b) festzustellen, daß die Einigungsstelle für die Entscheidung über die Erstattung von Kontoführungsgebühren und die Gewährung bezahlter Freizeit zum Aufsuchen der Kreditinstitute nicht zuständig ist;
2. hilfsweise,
- festzustellen,
- a) daß dem Antragsgegner ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG bezüglich der Erstattung von Kontoführungsgebühren und der Gewährung bezahlter Freizeit zum Aufsuchen der Kreditinstitute nicht zusteht;
 - b) daß die Einigungsstelle für die Entscheidung der Angelegenheit lt. Buchst. a) nicht zuständig ist.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung der Anträge gebeten. Er vertritt die Auffassung, für die Anträge fehle es bereits am Rechtsschutzinteresse, weil im arbeitsgerichtlichen Verfahren der Bestellung des Vorsitzenden und der Bestimmung der Zahl der Beisitzer der Einigungsstelle über die im vorliegenden Verfahren zu entscheidenden Rechtsfragen bereits entschieden worden sei. In der Sache selbst folge die Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats daraus, daß alle Lohn- und Gehaltszahlungen von der Hauptverwaltung in W abgewickelt würden. Die Freizeitgewährung zum Zwecke der Abhebung des Lohnes bei den Kreditinstituten sei erforderlich, weil die Banken üblicherweise nur einmal in der Woche nach Ablauf der regelmäßigen Arbeitszeit bis 18.00 Uhr geöffnet hätten.



Das Arbeitsgericht hat die Anträge zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht den Hauptanträgen der Antragstellerin stattgegeben und festgestellt, daß der Antragsgegner und die von ihm angerufene Einigungsstelle für die Regelung der Erstattung von Kontoführungsgebühren und der Gewährung von bezahlter Freizeit zum Aufsuchen der Kreditinstitute nicht zuständig sind.

Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses, während die Antragstellerin die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Der Antragsgegner ist als Gesamtbetriebsrat zum Abschluß der von ihm angestrebten Regelung nicht zuständig.

I. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht zunächst ein Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin für ihr Verfahrensbegehren anerkannt.

1. Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde ist ein Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin an der gerichtlichen Klärung der Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats zur Ausübung des von ihm in Anspruch genommenen Mitbestimmungsrechts und damit auch der Zuständigkeit der von ihm angerufenen Einigungsstelle nicht deswegen zu verneinen, weil bereits in dem durchgeführten Verfahren nach § 98 ArbGG 1979 zur Bestellung des Vorsitzenden und zur Bestimmung der Zahl der Beisitzer der Einigungsstelle diese Zuständigkeitsfrage zu prüfen war. Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 ArbGG beschränkt sich die Zuständigkeitsprüfung im Bestellungsverfahren darauf, ob die Einigungsstelle offensichtlich unzuständig ist; nur bei offensichtlicher Unzuständigkeit kann das Arbeitsgericht den Antrag auf Bestellung des Vorsitzenden oder auf Bestimmung der Zahl der Beisitzer einer Einigungsstelle ablehnen.



Die Zuständigkeit der Einigungsstelle kann daher im Bestellungsverfahren keiner abschließenden Klärung zugeführt werden. Das ist auch nicht Aufgabe des Bestellungsverfahrens. Dieses ist vielmehr darauf angelegt, den Betriebspartnern, die nicht gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 BetrVG eine ständige Einigungsstelle errichtet haben, die sie jederzeit anrufen können, im Bedarfsfalle beim Auftreten von Meinungsverschiedenheiten möglichst rasch und ohne zeitraubende Prüfung schwieriger Zuständigkeitsfragen eine formal funktionsfähige Einigungsstelle zur Verfügung zu stellen (Senatsbeschluß vom 24. November 1981 - 1 ABR 42/79 -, zu B 1 der Gründe, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts bestimmt). Das durchgeführte Bestellungsverfahren nach § 98 ArbGG macht daher das vorliegende Beschlußverfahren, in dem es um die abschließende gerichtliche Klärung der Zuständigkeitsfrage zwischen den Beteiligten geht, nicht überflüssig.

2. Das Rechtsschutzinteresse ist auch nicht dadurch entfallen, daß die Einigungsstelle inzwischen am 21. Dezember 1979 einen Spruch über die Erstattung von Kontoführungsgebühren und die Gewährung von Freizeit zum Aufsuchen der Kreditinstitute gefällt und die Antragstellerin daraufhin ein weiteres arbeitsgerichtliches Beschlußverfahren eingeleitet hat, in dem sie die Unwirksamkeit des Spruchs der Einigungsstelle geltend macht. Durch dieses weitere Beschlußverfahren wird die im vorliegenden Verfahren zu entscheidende Streitfrage der Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats und damit auch der von ihm angerufenen Einigungsstelle nicht mit Rechtskraftwirkung zwischen den Beteiligten geklärt. Streitgegenstand jenes Beschlußverfahrens ist allein der Spruch der Einigungsstelle vom 21. Dezember 1979, um dessen Wirksamkeit oder Unwirksamkeit dort gestritten wird. Deshalb würde sich auch die Rechtskraft einer die Unwirksamkeit des Spruchs der Einigungsstelle feststellenden gerichtlichen Entscheidung nur auf den Spruch selbst beziehen und nicht auch auf die Gründe, die nach Ansicht des Gerichts zur Unwirksamkeit des Spruchs geführt haben. Denn nach der für das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren entsprechend anzuwendenden

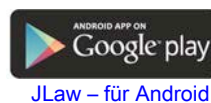


Vorschrift des § 322 Abs. 1 ZPO sind die in diesem Verfahren ergehenden Beschlüsse der Rechtskraft nur insoweit fähig, wie über den erhobenen Anspruch, also über das vom Antragsteller mit seinem Antrag gekennzeichnete Verfahrensbegehren, entschieden worden ist; die Entscheidungsgründe nehmen an der Rechtskraft nicht teil. Würde mithin in jenem Beschlußverfahren die Unwirksamkeit des Spruchs der Einigungsstelle wegen fehlender Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats festgestellt, so wäre damit die zwischen den Beteiligten eigentlich streitige Zuständigkeitsfrage nicht rechtskräftig entschieden. Eine rechtskräftige Entscheidung hierüber können die Beteiligten nur im vorliegenden Beschlußverfahren erreichen, in dem die Zuständigkeitsfrage selbst den Streitgegenstand bildet.

3. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist ein Rechtsschutzbedürfnis schließlich auch nicht etwa wegen eines gegen Treu und Glauben verstoßenden widersprüchlichen Verhaltens der Antragstellerin zu verneinen. Ein solches widersprüchliches Verhalten sieht die Rechtsbeschwerde darin, daß die Antragstellerin das vorliegende Beschlußverfahren betreibt, obwohl sie durch ihren Verfahrensbevollmächtigten am Einigungsstellenverfahren mitgewirkt und dadurch stillschweigend die Zuständigkeit der Einigungsstelle anerkannt habe. In der Mitwirkung am Einigungsstellenverfahren kann jedoch keine Anerkennung der Zuständigkeit der Einigungsstelle gesehen werden. Da die Einigungsstelle nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. zuletzt noch den auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß des Senats vom 24. November 1981 – I ABR 42/79–) auch die Vorfrage ihrer Zuständigkeit selbst prüfen und mitentscheiden kann, konnte die Antragstellerin ihren Rechtsstandpunkt auch im Einigungsstellenverfahren weiterhin zur Geltung bringen. Im übrigen wäre die Antragstellerin, hätte sie auf ihre Mitwirkung am Einigungsstellenverfahren verzichtet, das Risiko eingegangen, daß bei Bejahung der umstrittenen Zuständigkeitsfrage ihre Belange in einem die Sache selbst regelnden Spruch der Einigungsstelle keine hin-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



reichende Berücksichtigung finden würden. Die Teilnahme der Antragstellerin am Einigungsstellenverfahren war also auch bei Aufrechterhaltung ihres Rechtsstandpunktes zur Wahrung ihrer Interessen geboten, so daß hieraus nicht der Schluß gezogen werden konnte, sie wolle sich auf die Unzuständigkeit der Einigungsstelle nicht mehr berufen. Ob ein derartiger Wille überhaupt beachtlich wäre, kann bei dieser Sachlage dahinstehen.

II. In der Sache selbst ist dem Landesarbeitsgericht darin zuzustimmen, daß die die Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats begründenden Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 BetrVG hier nicht gegeben sind.

Nach dieser Vorschrift ist der Gesamtbetriebsrat zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe betreffen und nicht durch die einzelnen Betriebsräte innerhalb ihrer Betriebe geregelt werden können. Es kann im vorliegenden Falle davon ausgegangen werden, daß die Frage der Erstattung von Kontoführungsgebühren und der Gewährung von Freizeit zum Aufsuchen der kontoführenden Kreditinstitute eine das Gesamtunternehmen der Antragstellerin betreffende Angelegenheit ist. Sie hängt mit der im Unternehmen der Antragstellerin eingeführten bargeldlosen Lohn- und Gehaltszahlung zusammen. Es fehlt jedoch an der weiteren gesetzlichen Voraussetzung, daß die Angelegenheit nicht durch die einzelnen Betriebsräte innerhalb ihrer Betriebe geregelt werden kann.

1. Der Begriff des "Nichtregelnkönnens" im Sinne von § 50 Abs. 1 BetrVG ist nach der Rechtsprechung des Senats dahin zu verstehen, daß von der Regelungsmaterie her ein zwingendes Erfordernis für eine einheitliche Regelung besteht, wobei auf die Verhältnisse des jeweiligen Unternehmens und der konkreten Betriebsräte abzustellen ist; reine Zweckmäßigkeitsgründe und die Wirksamkeit einer einheitlichen Regelung für das Unternehmen sowie das Koordinierungsinter-



se des Unternehmers allein können kein Maßstab für die Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats sein (Senatsbeschluß vom 23. September 1975 - 1 ABR 122/73 -, AP Nr. 1 zu § 50 BetrVG 1972, zu II 5 der Gründe). Bei der Prüfung der Frage, ob von der Regelungsmaterie her eine einheitliche Regelung zwingend erforderlich ist, steht dem Tatsachengericht nach dem vorbezeichneten Senatsbeschluß (zu II 6 der Gründe) ein Beurteilungsspielraum zu. Das Rechtsbeschwerdegericht kann nur nachprüfen, ob bei der Anwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs gegen Denkgesetze, anerkannte Auslegungsregeln oder Erfahrungssätze verstoßen worden ist, ob wesentliche Umstände außer Betracht geblieben sind oder ob das gefundene Ergebnis sonst in sich unrichtig ist. Derartige Verstöße läßt der angefochtene Beschluß nicht erkennen.

2. Das Landesarbeitsgericht ist von einer zutreffenden Auslegung des Begriffs des "Nichtregelnkönnens" im Sinne von § 50 Abs. 1 BetrVG ausgegangen. Es hat seiner Beurteilung ausdrücklich die Interpretation dieses Begriffs durch die Rechtsprechung des Senats zugrunde gelegt und ist ohne Rechtsfehler zu dem Ergebnis gelangt, daß wegen der unterschiedlichen Verhältnisse der einzelnen Betriebe der Antragstellerin eine unternehmenseinheitliche Regelung kaum sinnvoll, jedenfalls aber nicht zwingend erforderlich ist.

a) Nach den mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist die Arbeitszeit in den einzelnen Betrieben der Antragstellerin völlig unterschiedlich geregelt. Während bei den wenigen reinen Frachtbetrieben eine normale Arbeitszeit üblich ist, richten sich die Öffnungszeiten der anderen Filialen nach den Öffnungszeiten der Grenzübergänge, wobei wiederum zu berücksichtigen ist, daß die Filialen teilweise in ein Grenzbüro und ein Stadtbüro aufgeteilt sind. Dabei arbeiten die einzelnen Arbeitnehmer teils im Dreischichtbetrieb, teils im Zweischichtbetrieb. Wie das Landesarbeitsgericht weiter festgestellt hat, werden die Filialen in weitem Umfang auch ei-



genständig geleitet. Die Filialleiter haben Handlungsvollmacht und sind in Personalfragen weitgehend selbständig. Wenn das Landesarbeitsgericht bei dieser Sachlage ein zwingendes Erfordernis zur unternehmenseinheitlichen Regelung der Freizeitgewährung zum Aufsuchen der Kreditinstitute verneint hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

b) Gleiches gilt für eine Regelung über die Erstattung von Kontoführungsgebühren. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht zusätzlich festgestellt, daß auch insoweit die einzelnen Betriebe nicht vergleichbar sind. In einigen Filialen haben die Arbeitnehmer bei zwei Freibuchungen keine Kontoführungsgebühren zu entrichten. In einem weiteren Betrieb wird nur ein Arbeitnehmer mit einer Kontoführungsgebühr belastet. Eine koordinierte Regelung der Erstattung von Kontoführungsgebühren im Unternehmen der Antragstellerin ist mithin ebenfalls nicht zwingend geboten. Vielmehr erscheint es sogar sinnvoller, diese Fragen auf einzelbetrieblicher Ebene unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen besonderen Verhältnisse zu regeln.

c) Da somit eine originäre Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats nach § 50 Abs. 1 BetrVG nicht vorliegt, kommt es auf die weitere Frage, ob eine an sich gegebene Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats auch die betriebsratslosen Betriebe der Antragstellerin erfassen würde, nicht an.

3. Eine abgeleitete Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats nach § 50 Abs. 2 BetrVG scheidet ebenfalls aus. Wie das Landesarbeitsgericht hierzu ausdrücklich feststellt, sind die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vorgetragen worden.

4. Fehlt es mithin an der Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats zur Ausübung eines Mitbestimmungsrechts bei der Regelung der hier angesprochenen Fragen, so ist auch die von ihm angerufene Einigungsstelle nicht zuständig. Das Landesarbeitsgericht hat deshalb dem Hauptantrag der Antragstellerin mit Recht stattgegeben.

